

## II. Nachtrag zum Sozialhilfegesetz

Antrag der Finanzkommission vom 10. November 2011

*Art. 43 Abs. 1 Bst. b:*            zwei Drittel der Leistungsabgeltung.

Begründung:

Änderung Kostenanteil der zuständigen politischen Gemeinden bei zivilrechtlicher Unterbringung in ein Kinder- oder Jugendheim.